

Gemeinderat Hergatz



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG (1) ÖFFENTLICHER TEIL AM 13. MAI 2020 UM 19:30 UHR IN DER TURNHALLE WOHRMBRECHTS

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Anwesend: Manuel Deinhart
Stephan Fey
Florian Gsell
Heike Kirchmann
Heinz Lieg
Alexander Linke
Armin Müller
Anton Pfeiffer
Andreas Roth
Manfred Scheuerl
Rebecca Schmalzl
Armin Woll
Michael Zeh
Wolfgang Zodel

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

1. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates

2. Vereidigungen

2.1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

2.2 Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

3. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung

3.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

3.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin

3.3 Evtl. Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin

3.4 Vereidigung der gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

3.5 Festlegung der weiteren Stellvertretung

4. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

5. Erlass einer Geschäftsordnung

6. Bildung von Ausschüssen

7. Entsenden von Vertretern in andere Organisationen

7.1 Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Leiblach
hier: Benennung Verbandsrat und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

7.2 Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe
hier: Benennung Verbandsrat und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

7.3 Zweckverband Regionalwerk Allgäu
hier: Benennung Verbandsrat und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

8. Verschiedenes

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Oliver-Kersten Raab begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die ehemaligen Gemeinderatsmitglieder, alle anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie Frau Küthmann von der Westallgäuer Zeitung und heißt alle herzlich willkommen zur konstituierenden 1. Sitzung in der Turnhalle Wohmbrechts.

In seiner Eröffnungsrede spricht er die außergewöhnlichen Zeiten von Corona an und die Kommunalwahlen 2020, welche zu einer umfassenden personellen Umwälzung im Gemeinderat geführt haben. "Die Verwaltung muss weiter gehen, der Gemeinderat muss handlungsfähig sein", so der Vorsitzende in seiner Rede. Gemeinsam mit dem Gremium möchte er in den nächsten 6 Jahren die Bahnhofsituation optimieren, das Projekt Dorfmitte weiter antreiben, das Thema Feuerwehrhäuser zum Abschluss bringen und beim Radwegeausbau Fortschritte erzielen. Er wünscht sich deshalb einen gemeinsamen Dialog und ein ausgleichendes Miteinander. Nur das bringe die Gemeinde voran.

Sodann eröffnet der Vorsitzende um 19:33 Uhr die 1. Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass zu dieser form- und fristgerecht eingeladen wurde. Ebenso stellt er fest, dass der Gemeinderat vollzählig mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten und beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung von Seiten des Gemeinderats bestehen nicht.

TOP 1

Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates

AZ: 0241

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, spricht eine kleine Dankesrede und gibt einen kurzen Überblick über die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeiten der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder:

Frau Karin Wiech:	6 Jahre
Herr Frank Jehle:	6 Jahre
Herr Markus Bietsch:	6 Jahre
Herr Roman Engelhart:	6 Jahre
Herr Magnus Heidegger:	6 Jahre
Herr Stefan Wiggenhauser:	6 Jahre
Herr Christian Renn:	6 Jahre (in der Sitzung nicht anwesend)
Herr Klaus Bilgeri:	18 Jahre
Frau Kornelia Karg:	24 Jahre.

Jedes ausscheidende Mitglied erhält als Dankeschön eine Urkunde und zwei Gutscheine vom Vorsitzenden überreicht. Herrn Klaus Bilgeri und Frau Kornelia Karg spricht er besonderen Dank aus. Sie erhalten zusätzlich eine Anerkennung (Wein und Blumenstrauß) für ihr überaus langjähriges Engagement für die Gemeinde Hergatz.

TOP 2

Vereidigungen

AZ: 02

TOP 2.1

Vereidigung des ersten Bürgermeisters

AZ: 0251

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, bittet Herrn Gemeinderat Armin Woll, als lebensältestes Gemeinderatsmitglied ihm den Eid abzunehmen. Der 1. Bürgermeister spricht sodann Gemeinderat Woll die Eidesformel nach: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

TOP 2.2

Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

AZ: 024

Gemäß Artikel 31 Absatz 4 Gemeindeordnung (GO) sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung statt findenden öffentlichen Sitzung zu vereidigen. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die neu gewählten Gemeinderäte sprechen dem Vorsitzenden die Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Es werden vereidigt:

Gemeinderat	Manuel	Deinhart
Gemeinderat	Stephan	Fey
Gemeinderat	Heinz	Lieg
Gemeinderat	Alexander	Linke
Gemeinderat	Armin	Müller
Gemeinderat	Anton	Pfeiffer
Gemeinderat	Andreas	Roth
Gemeinderätin	Rebecca	Schmalzl
Gemeinderat	Armin	Woll

TOP 3

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung

AZ: 0252

TOP 3.1

Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

AZ: 0252

Gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wird der erste Bürgermeister im Falle der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister/zweiten Bürgermeisterin vertreten. Das Amt eines zweiten Bürgermeisters/zweiten Bürgermeisterin ist zu besetzen. Die Wahl eines dritten Bürgermeisters/dritten Bürgermeisterin steht im Ermessen des Gemeinderates. Die Gemeinde Hergatz hat das Amt des dritten Bürgermeisters bisher durchgehend besetzt. In den bayerischen Kommunen ist die Wahl eines dritten Bürgermeisters üblich.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderätin Kirchmann (GLH/UBL) schlägt Amtsinhaber Michael Zeh von derselben Liste vor, da er sich als 2. Bürgermeister bewährt habe. Als 3. Bürgermeisterin wünscht sie sich ihre Listenkollegin Rebecca Schmalzl, die bei der Kommunalwahl als jüngste Kandidatin die Liste GLH/UBL anführte.

Gemeinderat Müller von der Liste „Wir für Hergatz“ (WfH) plädiert dafür, dass der 3. Bürgermeister aus der zweitstärksten Liste kommt. So sei das bisher immer gehandhabt worden. Anhand einer kurzen Präsentation verstärkt er seine Ansicht. Die Gemeinde Hergatz solle keinen Sonderweg gehen. Auch Gemeinderat Lieg (WfH) ist der Meinung, dass die WfH den

Wählerwillen widerspiegeln und daher bei Führungspositionen nicht ausgegrenzt werden sollte.

Gemeinderat Scheuerl (GLH/UBL) hält dagegen, in den letzten 2 Amtsperioden habe es nur eine Liste gegeben. Auch er spricht sich in Zeiten der Emanzipation für eine Dritte Bürgermeisterin aus.

Das Gremium ist sich einig, dass ein/eine zweiter/zweite Bürgermeister/Bürgermeisterin und ein/ eine dritter/dritte Bürgermeister/Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen/eine zweiten/zweite Bürgermeister/Bürgermeisterin und einen/ eine dritten/dritte Bürgermeister/Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 3.2

Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin

AZ: 0252

Die Wahl wird gem. § 51 Abs. 3 GO durchgeführt. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die anschließend gem. Art. 51 Abs. 3 GO durchgeführte Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen:	15 Stimmen
gültige Stimmen:	15 Stimmen
ungültige Stimmen:	0 Stimmen

Die gültigen Stimmen verteilten sich auf die Kandidierenden wie folgt:

Michael Zeh	10 Stimmen
Andreas Roth	3 Stimmen
Rebecca Schmalzl	2 Stimmen

Der Vorsitzende stellte fest, dass somit Herr Michael Zeh zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Hergatz gewählt ist. Gemeinderat Zeh bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

TOP 3.3

Evtl. Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin

AZ: 0252

Die Wahl wird gem. § 51 Abs. 3 GO durchgeführt. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der

abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die anschließend gem. Art. 51 Abs. 3 GO durchgeführte Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen:	15 Stimmen
gültige Stimmen:	15 Stimmen
ungültige Stimmen:	0 Stimmen

Die gültigen Stimmen verteilten sich auf die Kandidierenden wie folgt:

Rebecca Schmalzl	8 Stimmen
Andreas Roth	7 Stimmen

Der Vorsitzende stellte fest, dass somit Frau Rebecca Schmalzl zur 3. Bürgermeisterin der Gemeinde Hergatz gewählt ist. Gemeinderätin Schmalzl bedankt sich für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

TOP 3.4

Vereidigung der gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

AZ: 0252

Die Vereidigung des gewählten 2. Bürgermeisters und der gewählten 3. Bürgermeisterin übernimmt der 1. Bürgermeister. Da der 2. Bürgermeister Michael Zeh im Amt bestätigt wurde wird der Eid lediglich von der 3. Bürgermeisterin Rebecca Schmalzl abgenommen. Die 3. Bürgermeisterin Rebecca Schmalzl spricht dem Vorsitzenden die Eidesformel nach:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 3.5

Festlegung der weiteren Stellvertretung

AZ: 0252

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister / Bürgermeisterinnen kann der Gemeinderat aus seiner Mitte gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung benennen.

Der Vorsitzende schlägt vor, auf die Benennung einer weiteren Stellvertretung zu verzichten. Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister/Bürgermeisterin aus seiner Mitte gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung zu benennen.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15 (einstimmig abgelehnt)

TOP 4

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

AZ: 024

Der Vorsitzende präsentiert den Satzungsentwurf und lässt über die einzelnen Änderungen abstimmen:

Ursprungsfassung	Änderung	Anmerkungen	Abstimmung
	§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.	Neu eingefügt.	15:0 (einstimmig angenommen)
§ 2 Ausschüsse (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse: a) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,	§ 2 Ausschüsse (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse: a) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,	Anpassung an Muster.	15:0 (einstimmig angenommen)
§1 Ausschüsse (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse: a) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, c) den Ausschuss für Personal, Soziales und Familie, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,	§1 Ausschüsse (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse: a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, c) den Ausschuss für Personal, Soziales und Familie, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,	Reduzierung der Ausschusssitze von 6 auf 5 Sitze.	15:0 (einstimmig angenommen)
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.	§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen ein Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 30,00 € 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.	Anpassung an Muster. Anhebung des Pauschalbetrags. Anpassung an Beträge umliegender Kommunen.	Entschädigung wird auf 35 € angehoben. Abstimmung: 9 : 6 (mehrheitlich angenommen)

Gemeinderat Gsell schlägt vor, den Pauschalbetrag für die Teilnahme an Sitzungen an die Beträge der umliegenden Gemeinden anzupassen. In den Gemeinden Opfenbach und Heimenkirch werde je Sitzung 35 Euro bezahlt. Auch Gemeinderat Zeh schließt sich dem an. Man könne den Erhöhungsbeitrag auch als Beitrag für die Technik sehen. Die Gemeinde Hergatz habe bisher nur aus Kostengründen davon abgesehen, das Gremium mit Tablets auszustatten. Auf Frage von Gemeinderat Scheuerl teilt der Vorsitzende mit, dass die Ausschüsse nach wie vor vorberatend tätig sind.

Der Satzungsentwurf wird entsprechend angepasst und die Satzung wie folgt beschlossen:

Die Gemeinde Hergatz erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Personal, Soziales und Familie, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Juni 2014 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Hergatz, 14. Mai 2020
 Oliver-Kersten Raab
 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Satzung zur Reglung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts unter Berücksichtigung der o.g. Änderungen (siehe oben).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 5

Erlass einer Geschäftsordnung

AZ: 0241

Der Vorsitzende präsentiert die Gegenüberstellung der Ursprungsfassung der Geschäftsordnung und der vorgeschlagenen Änderungen, die dem Gremium bereits zur Kenntnis gebracht wurden. Über die Änderungen soll Beschluss gefasst werden:

Ursprungsfassung	Änderungen	Anmerkungen	Abstimmung
<p>§ 1 - Zuständigkeit im Allgemeinen Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen ⁽¹⁾Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen. ⁽²⁾ Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.</p>	<p>Neu eingefügt: Regelung der ständigen Übung.</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>
	<p>§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien ⁽²⁾ Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach</p>	<p>Neu eingefügt: Datenschutz.</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>

	keiner Geheimhaltung bedürfen. ³ Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.		
§ 6 – Bildung, Auflösung (3) ¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ² Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).	§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung (3) ¹ Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ² Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).	Inhaltliche Änderung: diese Regelung stimmt mit der GO überein.	15 : 0 (einstimmig angenommen)
§ 7 – Vorberatende und beschließende Ausschüsse (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.	§ 7 Vorberatende Ausschüsse (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet: 1. Haupt- und Finanzausschuss: a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Beratung über – nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), – nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), – Erlass, – Niederschlagung, – Stundung, – Aussetzung der Vollziehung, – Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren. 2. Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss: a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten. 3. Ausschuss für Personal, Soziales und Familie a) Personalangelegenheiten der Gemeinde-	Redaktionell: entspricht § 8 der alten Gescho Inhaltliche Änderung: Keine beschließenden Ausschüsse.	15 : 0 (einstimmig angenommen)

	<p>bediensteten b) Kindergartenangelegenheiten. Beschießende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.</p>		
<p>§ 7 – Vorberatende und beschließende Ausschüsse (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.</p>	<p>§ 7 – Vorberatende und beschließende Ausschüsse (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.</p>	<p>Inhaltliche Änderung: Keine beschließenden Ausschüsse.</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>
<p>§ 8 – Ständige Ausschüsse (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: 1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss: a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten, b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Beratung über – nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), – nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), – Erlass, – Niederschlagung, – Stundung, – Aussetzung der Vollziehung, – Grundsätze für Geldanlagen und für den An-</p>	<p>§ 8 – Ständige Ausschüsse (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche: 1. Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss: – a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten, – b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Beratung über – nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), – nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO), – Erlass, – Niederschlagung, – Stundung, – Aussetzung der Vollziehung, – Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren. 2. Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss: – a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßen- grundabtretungen,</p>	<p>Redaktionell: geht in § 7 Abs. 2 über.</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>

<p>und Verkauf von Wertpapieren. 2.Grundstücks-, Bau-und Umweltausschuss: a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs-und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten. 3.Ausschuss für Personal, Soziales und Familie a)Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten b)Kindergartenangelegenheiten</p>	<p>—b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, —c)Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, —d)Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten.</p> <p>3.Ausschuss für Personal, Soziales und Familie —a)Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten —b)Kindergartenangelegenheiten.</p>		
<p>§ 8 – Ständige Ausschüsse (2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabebereichs vorberatend tätig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 7 Vorberatende Ausschüsse (3) Die Regelung über die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen gem. § 19 GeschO findet auf die Ausschusssitzungen analoge Anwendung. (2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabebereichs vorberatend tätig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Neu eingefügt: Grundsatz der Öffentlichkeit gilt auch für Ausschüsse.</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>
<p>§ 12 – Einzelne Aufgaben (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 unter vorheriger Beratung und Empfehlung des Gemeinderates,</p>	<p>§ 11 Einzelne Aufgaben (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) unter vorheriger Beratung und Empfehlung des Gemeinderates,</p>	<p>Inhaltliche Änderung: klare Abgrenzung der Zuständigkeit und Angleichung an die GO</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>
<p>§ 12 – Einzelne Aufgaben (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt unter vorheriger Beratung und Empfehlung des Gemeinderates,</p>	<p>§ 11 Einzelne Aufgaben (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO) unter vorheriger Beratung und Empfehlung des Gemeinderates,</p>	<p>siehe Begründung zu § 10</p>	<p>15 : 0 (einstimmig angenommen)</p>

	<p>§ 11 Einzelne Aufgaben (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.</p>	Neu eingefügt zur Klarstellung und Lückenschließung von § 11 Abs. 1 Nr. 6 GeschO.	15 : 0 (einstimmig angenommen)
<p>§ 12 – Einzelne Aufgaben (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: 1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer: b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p>	<p>§ 11 Einzelne Aufgaben (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: 1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten Beamten und Arbeitnehmer: b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten die Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p>	Redaktionell Inhaltliche Konkretisierung	15 : 0 (einstimmig angenommen)
<p>§ 12 – Einzelne Aufgaben (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde: d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00€.</p>	<p>§ 11 Einzelne Aufgaben (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde: d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze von 5.000,00 €,</p>	Inhaltliche Konkretisierung	15 : 0 (einstimmig angenommen)
	<p>§ 17 Bürgersprechstunde (1) ¹Vor öffentlichen Gemeinderatssitzungen findet eine Bürgersprechstunde mit einer Zeitdauer von 20 Minuten statt. ²Zwischen Ende der Bürgersprechstunde und dem Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderats soll ein zeitlicher Abstand von circa 10 Minuten liegen. (2) Die Bürgersprechstunde ist inhaltlich unbeschränkt, wobei es keine Aussprache oder Diskussion zu den in der Gemeinderatssitzung folgenden Tagesordnungspunkten geben soll. (3) Der Bürgermeister darf während der Bürgersprechstunde den Bürgerinnen und Bürgern Auskunft geben, insbesondere über Angelegenheiten des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse als auch über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.</p>	Neu eingeführt: Bürgersprechstunde.	15 : 0 (einstimmig angenommen)
<p>§ 18 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit (1) ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.</p>	<p>§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit (1) ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.</p>	Inhaltliche Änderung: Abschaffung überholter Regelung.	15 : 0 (einstimmig angenommen)
	<p>§ 19 Öffentliche Sitzungen (2) ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung</p>	Neu eingefügt: Datenschutz	15 : 0 (einstimmig angenommen)

	zulässig.		
§ 21 – Einberufung (1) ¹ Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderats-sitzungen ein, wenn die Ge-schäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemein-deratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Bera-tungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 u.3 GO).	§ 21 Einberufung (1) ¹ Der erste Bürgermeister beruft die Ge-meinderatssitzungen ein, wenn die Ge-schäftslage es erfordert oder wenn ein Vier-tel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeich-nung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).	Inhaltliche Än-derung: Digitali-sierung	15 : 0 (ein-stimmig an-genommen)
§ 21 – Einberufung (2) ² In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas ande-res bestimmt werden.	§ 21 Einberufung (2) ² Regelmäßiger Sitzungstag für Gemein-deratssitzungen ist der erste Montag eines Monats. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.	Neu eingeführt: Regelung der ständigen Übung.	15 : 0 (ein-stimmig an-genommen)
§ 22 – Tagesordnung (2) ² Das gilt sowohl für öffentli-che als auch für nicht öffentli-che Gemeinderats-sitzungen.	§ 22 Tagesordnung (2) ² Soweit die Konkretisierungen schutz-würdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig ge-sondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.	Neu eingeführt: Datenschutz	15 : 0 (ein-stimmig an-genommen)
§ 23 – Form und Frist für die Einladung (1) ¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifü-gung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ² Die Tagesordnung kann bis späte-stens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³ Der Tagesordnung sollen wei-tere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴ Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, so-weit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.	§ 23 Form und Frist für die Einladung (1) ¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tages-ordnung oder mit Ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ² Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sit-zungsort durch eine E-Mail und die Tages-ordnung durch einen mit dieser E-Mail ver-sandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) einge-stelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³ Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³ Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvor-lagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴ Einladung, Tages-ordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.	Neu eingefügt: Digitalisierung Neu in § 23 Abs. 3 geregelt.	15 : 0 (ein-stimmig an-genommen)
	§ 23 Form und Frist für die Einladung (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Brief-kasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und übli-cherweise mit der Kenntnisnahme zu rech-nen ist.	Neu eingefügt: Digitalisierung.	15 : 0 (ein-stimmig an-genommen)
	§ 23 Form und Frist für die Einladung (3) ¹ Der Tagesordnung sollen weitere Unter-lagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Ver-traulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ² Die weiteren Unterlagen	Neu eingefügt: Digitalisierung.	15 : 0 (ein-stimmig an-genommen)

	können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³ Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.		
§ 23 – Form und Frist für die Einladung (2) ¹ Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ² Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.	§ 23 Form und Frist für die Einladung (4) (2) ¹ Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ² Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.	Inhaltliche Änderung: Verkürzung der Ladungsfrist entspricht modernen Maßstäben. Angleichung an bayerische Kommunen.	4 : 11 (mehrheitlich abgelehnt)
§ 24 – Anträge (1) ¹ Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ² Sie sollen spätestens bis zum 10.Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³ Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.	§ 24 Anträge (1) ¹ Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ² Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³ ² Anträge Sie sollen spätestens am bis zum 10.Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴ ³ Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.	Neu eingefügt: Digitalisierung.	15 : 0 (einstimmig angenommen)
§ 25 – Eröffnung der Sitzung (2) ¹ Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird vorgelesen und liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf.	§ 25 Eröffnung der Sitzung (2) ¹ Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird vorgelesen und liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf.	Inhaltliche Änderung: Abschaffung überholter Regelung.	Die Abstimmung wird vorerst vertagt!
§ 27 – Beratung der Sitzungsgegenstände (3) ⁵ Zuhörern kann das Wort nach Abstimmung erteilt werden.	§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände (3) ⁹ Zuhörenden ist im öffentlichen Teil nach Aufruf jedes Tagesordnungspunktes Gelegenheit zu geben, sich zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zu äußern, wobei keine Aussprache oder Diskussion stattfindet. ⁶ Ein Redner oder eine Rednerin kann zu einem Thema nur einmal vorsprechen, es sei denn, es ergibt sich ein neuer Sachverhalt. ⁷ Die Redezeit ist je Redner oder Rednerin und je Tagesordnungspunkt auf drei Minuten beschränkt. ⁸ Die Redebeiträge sind bei der anschließenden Beratung durch den Gemeinderat zu berücksichtigen. ⁹ Zuhörenden Zuhörern kann während der Beratung das Wort nur auf Antrag des Gemeinderates oder des Vorsitzenden durch Beschluss nach Abstimmung erteilt werden.	Neu eingefügt: Bürgerwort	15 : 0 (einstimmig angenommen)
	§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung (3) ¹ Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung	Neu eingefügt: Digitalisierung.	15 : 0 (einstimmig angenommen)

	gestellt werden. ² Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.		
--	---	--	--

Anregungen und Bedenken aus dem Gemeinderat:

Zu § 17: Gemeinderat Gsell ist der Meinung, dass die Bürgersprechstunde womöglich nicht gut angenommen werde. Das Gremium werde alleine da sitzen: Der Vorsitzende entgegnet, dass bei der Bürgersprechstunde, welche von 19:00 Uhr bis 19:20 Uhr gehen soll, nur der Bürgermeister anwesend sein soll, nicht das ganze Gremium. Er werde es ausprobieren. Das Gremium befürwortet dies.

Zu § 25 (2): Gemeinderat Zeh teilt mit, dass das nicht öffentliche Protokoll sehr wichtig sei. Das bloße Auslegen während der Gemeinderatsitzung genüge nicht, zumal man hier zu abgelenkt sei. Die Verwaltung solle prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, das nicht öffentliche Protokoll für den Gemeinderat digital zugänglich zu machen, beispielsweise über das Ratsinformationssystem. Er bittet darum, die Beschlussfassung so lange zu vertagen. Das Gremium befürwortet dies.

Zu § 31: Gemeinderat Gsell wünscht sich, dass das Sitzungsende um eine halbe Stunde von 23:00 Uhr auf 22:30 Uhr reduziert wird. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen.

§ 31 Beendigung der Sitzung Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Das Sitzungsende ist spätestens um 23:00 Uhr.	§ 31 Beendigung der Sitzung Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Das Sitzungsende ist spätestens um 23:00 Uhr 22:30 Uhr .	Antrag von Gemeinderat Gsell	15 : 0 (einstimmig angenommen)
--	---	-------------------------------------	---------------------------------------

Die Beschlussfassung über den Erlass der Geschäftsordnung wird bis zur Klärung der Handhabung bei der Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschriften (§ 25 Abs. 2) vertagt.

TOP 6

Bildung von Ausschüssen

AZ: 0241

Der 1. Bürgermeister führt den Vorsitz im jeweiligen Ausschuss. Der Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte des Gemeinderats zu besetzen.

Die Ausschüsse werden auf Vorschlag der GLH / UBL und der WfH wie folgt besetzt:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Mitglied	Vertretung
Manfred Scheuerl	Florian Gsell
Michael Zeh	Wolfgang Zodel
Rebecca Schmalzl	Heike Kirchmann
Anton Pfeiffer Jr.	Manuel Deinhart
Heinz Lieg	Armin Müller

Als Vertretung des Vorsitzenden wird der 2. Bürgermeister Michael Zeh bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

b) Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss

Mitglied	Vertretung
Wolfgang Zodel	Manfred Scheuerl
Florian Gsell	Heike Kirchmann
Armin Woll	Rebecca Schmalzl
Anton Pfeiffer Jr.	Manuel Deinhart
Heinz Lieg	Armin Müller

Als Vertretung des Vorsitzenden wird der 2. Bürgermeister Michael Zeh bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

c) Personal-, Sozial- und Familienausschuss

Mitglied	Vertretung
Rebecca Schmalzl	Armin Woll
Heike Kirchmann	Michael Zeh
Florian Gsell	Wolfgang Zodel
Manuel Deinhart	Andreas Roth
Stephan Fey	Heinz Lieg

Als Vertretung des Vorsitzenden wird der 2. Bürgermeister Michael Zeh bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglied	Vertretung
Wolfgang Zodel	Armin Woll
Alexander Linke	Manfred Scheuerl
Armin Müller	Andreas Roth
Heinz Lieg	Manuel Deinhart

Zum Vorsitzenden wird Gemeinderat Stephan Fey bestimmt. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt Gemeinderat Anton Pfeiffer.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

Beschluss:

Die Ausschüsse werden wie vorgeschlagen (siehe oben) besetzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 7

Entsenden von Vertretern in andere Organisationen

AZ: 024

TOP 7.1

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Leiblach

AZ: 6327

hier: Benennung Verbandsrat und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

Die Gemeinde Hergatz ist Mitglied im Zweckverband für Abwasserbeseitigung Obere Leiblach (AOL), sie hat für die Verbandsversammlung, gem. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Leiblach, drei Verbandsräte zu stellen.

Der 1. Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied.

Die weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Gemeinderates festzulegen nach der Stärke der vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen, wobei nicht automatisch der/die 2. Bürgermeister/in den 1. Bürgermeister vertritt.

Beschlussvorschlag aus dem Gremium:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Leiblach werden zwei Verbandsräte und zwei Stellvertretungen wie folgt benannt:

Verbandsräte	Stellvertretung
Manfred Scheuerl	Florian Gsell
Heinz Lieg	Stephan Fey

Die Stellvertretung für den 1. Bürgermeister soll der 2. Bürgermeister Michael Zeh übernehmen.

Beschluss:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Leiblach werden die Verbandsräte und Stellvertretungen wie folgt benannt:

Verbandsräte	Stellvertretung
Manfred Scheuerl	Florian Gsell
Heinz Lieg	Stephan Fey

Die Stellvertretung für den 1. Bürgermeister übernimmt der 2. Bürgermeister Michael Zeh.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 7.2

Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe

AZ: 8630

hier: Benennung Verbandsrat und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

Weiterhin ist die Gemeinde Hergatz Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe. Sie hat für die Verbandsversammlung gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe zwei Verbandsräte zu stellen. Der 1. Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied. Die weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Gemeinderates festzulegen nach der Stärke der vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen, wobei nicht automatisch der/die 2. Bürgermeister/in den 1. Bürgermeister vertritt.

Beschlussvorschlag aus dem Gremium:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe werden der weitere Verbandsrat und eine Stellvertretung wie folgt gewählt:

Verbandsrat	Stellvertretung
Michael Zeh Abstimmung: 9 Stimmen	Armin Woll Abstimmung: 8 Stimmen
Andreas Roth Abstimmung: 6 Stimmen	Anton Pfeiffer Abstimmung: 7 Stimmen

Der Vorsitzende schlägt Herrn Anton Pfeiffer als seine Stellvertretung vor.

Beschluss:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe werden Herr Michael Zeh als weiterer Verbandsrat und Herr Armin Woll als seine Stellvertretung gewählt.

Die Stellvertretung für den 1. Bürgermeister übernimmt Herr Anton Pfeiffer.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 7.3

Zweckverband Regionalwerk Allgäu

AZ: 024

hier: Benennung Verbandsrat und Stellvertreter für die Verbandsversammlung

Auch ist die Gemeinde Hergatz Mitglied im Zweckverband Regionalwerk Allgäu (Stromnetze). Laut § 7 der Satzung des Zweckverbandes „Regionalwerk Strom“ sind die Ersten Bürgermeister kraft Amtes Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Die weitere Anzahl der zu entsendenden Verbandsräte richtet sich am prozentualen Anteil der Mitgliedsgemeinde an dem zu verwaltenden Geschäftsanteil der zu gründenden Netzgesellschaft. Deshalb benötigt die Gemeinde Hergatz mit der Beteiligung ab 10 Prozent einen weiteren Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat ist zudem ein Stellvertreter zu bestellen. Die weiteren Mitglieder sind aus der Mitte des Gemeinderates festzulegen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen, wobei nicht automatisch der/die 2. Bürgermeister/in den 1. Bürgermeister vertritt.

Beschlussvorschlag aus dem Gremium:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionalwerk Allgäu“ werden der weitere Verbandsrat und eine Stellvertretung wie folgt benannt:

Verbandsrat	Stellvertretung
Andreas Roth	Anton Pfeiffer

Der Vorsitzende schlägt Frau Rebecca Schmalz als seine Stellvertretung vor.

Beschluss:

Für den Zweckverband Regionalwerk Allgäu werden Herr Andreas Roth als weiterer Verbandsrat und Herr Anton Pfeiffer als seine Stellvertretung benannt. Die Stellvertretung für den 1. Bürgermeister übernimmt Frau Rebecca Schmalz.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (einstimmig angenommen)

TOP 8

Verschiedenes e n t f ä l l t

AZ: 024

Es gibt keine Wortmeldungen.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils um 21:00 Uhr.

Der Vorsitzende

1. Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Schriftführerin

Andrea Steffey